Anlage 1:

Begründung:

Nach § 150 Abs. 1 KVG LSA sind genehmigungsbedürftige Satzungen erst mit Genehmigung wirksam. Eine Genehmigung unter „Maßgaben/Auflagen (sog. modifizierte Genehmigung) ist rechtssystematisch eine Ablehnung, verbunden mit einer im Voraus erteilten Genehmigung der so geänderten Satzung. Mit der „Maßgabe“ werden die änderungswürdigen Teile der Satzung erfasst und die Stadt aufgefordert, die Satzung entsprechend anzupassen.
Voraussetzung ist allerdings, dass der Stadtrat mit der Änderung einverstanden ist und einen entsprechenden „Beitrittsbeschluss“ fasst.

Die Haushaltssatzung der Stadt Dessau-Roßlau 2026 war genehmigungspflichtig durch:

1. § 108 Abs. 2 KVG LSA für den Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 48.265.200 EUR

   Der in der Haushaltssatzung vorgesehene Gesamtbetrag an Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wurde mit 41.893.900 EUR, genehmigt.
   Für einen Betrag von 6.371.300 EUR wurde die Genehmigung versagt.

2. § 107 Abs. 4 KVG LSA für den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, soweit in den Jahren, in denen voraussichtlich Auszahlungen aus den Verpflichtungen zu leisten sind, Kreditaufnahmen vorgesehen sind.

   Der in der Haushaltssatzung vorgesehene Gesamtbetrag an Verpflichtungs-ermächtigungen in Höhe von 29.457.100 EUR, war mit 26.810.400 EUR genehmigungspflichtig und wurde mit 22.935.900 EUR genehmigt.
   Für einen Betrag von 3.874.500 EUR wurde die Genehmigung versagt, insgesamt stehen damit Verpflichtungsermächtigungen von 25.582.600 EUR zur Verfügung.

3. Darüber wurden zur Genehmigung folgende Anordnung erteilt:
   Es wird angeordnet, dass durch den Oberbürgermeister mit Vollziehbarkeit der Haushaltssatzung eine haushaltswirtschaftliche Sperre zu verfügen ist, die sicherstellt, dass der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit gegenüber dem im Finanzhaushalt ausgewiesenen Betrag um mindestens 3.200.000 EUR verbessert wird.

<u>Bewertung der hier zum Betritt vorliegenden Maßnahmen</u>

Der Stadtrat sollte dem Beitritt zu den hier vorliegenden Änderungen zur Haushaltssatzung 2026 zustimmen.

Mit seiner Zustimmung ist das Inkrafttreten der Haushaltssatzung 2026 möglich. Damit verbunden ist eine vollständige Handlungsfähigkeit im investiven Haushalt, wenn auch auf quantitativ reduziertem Niveau. Gleichzeitig werden die Handlungsmöglichkeiten im Bereich der konsumtiven Aufwendungen im Vergleich zu den Beschränkungen der satzungslosen Zeit trotz der zu verfügenden Haushaltssperre erweitert.
Bei der Bewertung des Vorschlages sollte auch berücksichtigt werden, dass mit einer Beschlussfassung im Stadtrat am 25.02.2026 die geänderte Haushaltssatzung mit Veröffentlichung im Amtsblatt am 27.03.2026 in Kraft treten kann.

Zu den Punkten 1.2 und 1.3 des Beschlussvorschlages:

Die Reduzierung des Höchstbetrages an Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen um 6.371.300 EUR und an Verpflichtungsermächtigungen um 3.874.500 EUR sollten akzeptiert werden.

Insgesamt sinkt damit das 2026 geplante Investitionsvolumen von 75.577.900 EUR auf 69.206.600 EUR (um 8,4%) bei einer direkten Übernahme der zur Reduzierung vorgeschlagenen Maßnahmen. Der Stadt ist es auch bei einem frühzeitigen Inkrafttreten der Haushaltssatzung in der Vergangenheit nur gelungen, die geplanten Investitionen zu 50 % kassenwirksam umzusetzen (Anlage 6). Die Stadt hat 2025 Investitionen in Höhe von 39.685,7 TEUR realisiert.

Die maßnahmenkonkrete Ermittlung dieser Reduzierung durch das Landesverwaltungsamt ist in Anlage 3 beigefügt.

zum Punkt 2 des Beschlussvorschlages

Die Umsetzung dieser Reduzierung des Kreditbedarfes und der Verpflichtungsermächtigungen soll konkret - wie in Anlage 4 dargestellt - vorgenommen werden.
Die darin dargestellten Maßnahmen in der Auszahlungsspalte werden 2026 zur Bewirtschaftung gesperrt und damit haushaltsrechtlich so gestellt, wie wenn diese Maßnahmen keinen Haushaltsansatz für Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen haben.
Diese Maßnahmen werden soweit der Bedarf weiterhin besteht nach 2027 verschoben und mit dem Planentwurf 2027 dem Stadtrat neu zur Entscheidung vorgelegt.

Die darin blau unterlegten Maßnahmen stellen zusätzliche Umverteilungsvorschläge dar, um die durch das Landesverwaltungsamt als nicht unabweisbar eingestufte Gesellschaftereinlage für die DWG in Höhe von 4.000 TEUR in einem Umfang von 2.562,3 TEUR beibehalten zu können.

Die Maßnahmen, die in der Einzahlungsspalte mit zusätzlichen Einzahlungen erscheinen, werden zusätzlich zur Finanzierung aus dem Sondervermögen beantragt. Damit stehen dafür 2026 zusätzliche Finanzierungsmittel bereit.

Insgesamt wird die Reduzierung des Kreditbedarfes um 6.371.300 EUR durch

- **Reduzierung von geplanten Auszahlungen in Höhe von 4.731.300 EUR und**
- **Berücksichtigung zusätzlicher Einzahlungen aus Zuweisungen aus dem Sondervermögen in Höhe von 1.640.000 EUR umgesetzt.**

Bei einem Teil der Maßnahmen, die zur Reduzierung der Kreditermächtigung gesperrt und nach 2027 verschoben werden, sind auch die Verpflichtungsermächtigungen betroffen.
Verpflichtungsermächtigungen schaffen haushaltsrechtlich die Möglichkeit, 2026 Aufträge auszulösen, die erst in Folgejahren kassenwirksam werden. Die Verpflichtungsermächtigungen stehen nach § 107 Abs. 3 KVG LSA bis zum Erlass der Haushaltssatzung für das Folgejahr zur Verfügung.

Der hier ausgewiesen Betrag für die Reduzierung von 3.874.500 EUR stellt 13,1 % der gesamten Verpflichtungsermächtigungen von 29.457.100 EUR dar. Dieser Betrag wird mit 4 konkreten Maßnahmen untersetzt.

Gemäß § 105 KVG LSA sind bei Unabweisbarkeit und Deckung auch außerplanmäßige Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigen zulässig

Demzufolge ergeben sich zur am 10.12.2025 beschlossenen Haushaltssatzung folgende Änderungen:

in EUR

	Haushaltssatzung Beschluss 10.12.2025	Haushaltssatzung nach Anlage 5 neu	Differenz
§ 1 Nr. 2 c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	27.312.700	28.952.700	+1.640.000
§ 1 Nr. 2 d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	75.577.900	70.846.600	-4.731.300
§ 1 Nr. 2 e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	48.550.000	42.178.700	-6.371.300
§ 2 Kreditaufnahme	48.265.200	41.893.900	-6.371.300
§ 3 Verpflichtungsermächtigungen	29.457.100	25.582.600	-3.874.500

Zu Punkt 1.4 des Beschlussvorschlages

Das Landesverwaltungsamt hat angeordnet, dass der Oberbürgermeister eine Haushaltssperre verfügt, die sicher stellt, dass der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit gegenüber dem im Finanzhaushalt ausgewiesen Betrag um mindestens 3.200.000 EUR verbessert wird.

Die insgesamt geplanten Auszahlungen betragen 326.174.000 EUR, die hier fixierte Anordnung betrifft ca. 1,00 % der geplanten Auszahlungen.
Aufgrund des notwendigen Konsolidierungsbedarfes für die Stadt insbesondere ab 2027 wird dem Stadtrat empfohlen, auch dieser Anordnung durch den hier vorgeschlagenen Beschluss beizutreten.

Das Landesverwaltungsamt weist außerdem ausdrücklich darauf hin, dass es dem Oberbürgermeister unbenommen bleibt, eine Haushaltssperre mit einem höheren Betrag anzuordnen.

Die gesetzliche Grundlage dafür bildet § 27 KomHVO. Danach kann der Hauptverwaltungsbeamte die Inanspruchnahme von Ansätzen für Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen von seiner Einwilligung abhängig machen, wenn

- die Entwicklung der Erträge und Einzahlungen oder
- der Aufwendungen und Auszahlungen es erfordert oder
- der Haushalt nicht ausgeglichen aufgestellt wurde.

Der Haushaltsplan der Stadt Dessau-Roßlau 2026 weist bis 2029 unter dem vollständigen Einsatz der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses und der zusätzlichen Konsolidierungsmaßnahmen einen ungedeckten Fehlbedarf von 56.015,9 TEUR aus. Die bisherigen Konsolidierungsmaßnahmen genügen noch nicht, die finanzielle Handlungsfähigkeit der Stadt Dessau-Roßlau dauerhaft sicher zu stellen.
Gleichzeitig ist dieses Planungsszenario mit zunehmenden Risiken aus bisher nicht umgesetzten Beschlüssen des Stadtrates, aus Umsetzungsrisiken bei den beschlossen konkreten städtischen Konsolidierungsmaßnahmen und den noch zu untersetzenden pauschalen Konsolidierungsmaßnahmen, aber auch beim Sanierungskurs des Städtischen Klinikums sowie von zunehmenden finanziellen Unsicherheiten für den städtischen Haushalt aus den städtischen Beteiligungen geprägt.

Das Landesverwaltungsamt weist in seiner Verfügung (Anlage 2) deshalb ausdrücklich darauf hin:
„*Im Hinblick auf zukünftige Haushalte weise ich darauf hin, dass ein erneutes Absehen von einer Beanstandung nur dann als verantwortbar erscheint, wenn die Stadt Dessau-Roßlau maximale Anstrengungen zur Erschließung und Ausschöpfung sämtlicher Potentiale zur Ertragssteigerung und Aufwandsreduzierung unternimmt*."

„Es ist erforderlich, durch eine Reduzierung von Aufwendungen und Auszahlungen die Handlungsfähigkeit der Stadt auch in Zukunft zu sichern. Insoweit muss das städtische Interesse an einem unbegrenzten Vollzug der Haushaltssatzung gegenüber den vorgenannten Aspekten zurücktreten….
Die Anordnung der haushaltswirtschaftlichen Sperre ist erforderlich, um die Rückkehr zu einer geordneten Haushaltswirtschaft zu unterstützen und einer weiteren erheblichen Verschlechterung entgegenzuwirken. Eine haushaltswirtschaftliche Sperre sichert eine sparsame Haushaltsführung und fordert insbesondere auch bei personalwirtschaftlichen Entscheidungen eine gesonderte Prüfung im Einzelfall, ob diese zur Weiterführung notwendiger Aufgaben erforderlich sind."

Zur dauerhaften Sicherstellung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Stadt und Wiedererlangung des notwendigen finanziellen Handlungsspielraumes für die Zukunft ist demzufolge der Erlass einer Haushaltssperre 2026 als folgerichtig zu bewerten.

Die auf der Grundlage dieses Beitrittsbeschlusses geänderte Haushaltssatzung 2026 ist in Anlage 5 beigefügt.

Anlagen

2 Verfügung des Landesverwaltungsamtes zur Haushaltssatzung der Stadt Dessau-Roßlau für das Jahr 2026 vom 28.01.2026
3 maßnahmenbezogene Ermittlung der Reduzierung durch das Landesverwaltungsamt vom 23.01.2026
4 maßnahmekonkrete Untersetzung der Reduzierung Kreditaufnahme und Verpflichtungsermächtigungen 2026 durch Stadt
5 geänderte Haushaltssatzung 2026
6 Umsetzung geplante Investitionen 2020 – 2025
7 Darstellung der Untersetzung der Zuweisungen aus dem Sondervermögen bis 2029 insgesamt